ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wieder positives Urteil zur Entfernung von Bögen

§ 6 Abs. 2 GOZ

(1) *Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:*

1. *B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,*
2. *C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,*
3. *E V und E VI,*
4. *J,*
5. *L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,*
6. *M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,*
7. *N unter der Nummer 4852 sowie*
8. *O.*

Geb.-Nr. 6140 GOZ
Eingliederung eines Teilbogens

Geb.-Nr. 6150 GOZ
Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer

Geb.-Nr. 2702 GOÄ
Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder kleine Änderungen, teilweise Erneuerung von Schienen oder Stützapparaten – auch Entfernung von Schienen oder Stützapparaten –, je Kiefer

Nachdem bereits das AG Pankow/Weißensee (Az.: 6 C 46/13 vom 10.01.2014, siehe ZKN Mitteilungen, Heft 2/14) entschieden hat, dass die Entfernung eines Bogens/Teilbogens nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nrn. 6150/6140 GOZ ist, bestätigt nunmehr auch das VG Stuttgart (Az.: 12 K 3839/12 vom 24.04.2014) die gesonderte Berechnung dieser zahnärztlichen Leistung.

Zu entscheiden hatte das Gericht auf Grundlage eines zahnärztlichen Heil- und Kostenplanes, der der Beihilfestelle des Patienten zur Festsetzung der zu gewährenden Beihilfeleistungen vorgelegt wurde und in dem für die Entfernung eines nach der Geb.-Nr. 6150 GOZ eingegliederten Bogens die Geb.-Nr. 2702 GOÄ in Ansatz gebracht wurde.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme zum Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass die Entfernung eines Bogens nicht von der Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 6150 GOZ erfasst werde und im Gebührenverzeichnis der GOZ auch keine andere Gebührennummer aufgeführt sei, die diese Leistung enthalte.

Da dem Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ der Zugriff auf die Geb.-Nr. 2702 GOÄ explizit gestattet sei und deren Leistungsinhalt (auch) durch die Entfernung eines Bogens erbracht werde, sei der Ansatz dieser Gebührennummer rechtlich nicht zu beanstanden.

Ebenfalls unter Hinweis auf den Kommentar der BZÄK wird in den Entscheidungsgründen weiter dargelegt, dass auch die Zuordnung der Geb.-Nr. 2702 GOÄ zum Abschnitt L. Chirurgie, Orthopädie, Unterabschnitt IX. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nicht an deren Berechnung auch ohne vorangegangenen chirurgischen Eingriff hindere. Interessanterweise wird dies damit begründet, dass in § 6 Abs. 2 Nr. 5 GOZ bestimmte Leistungen der GOÄ für den Zahnarzt eben nur im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen berechnungsfähig seien.

Stand: Juli 2014